

Merkblatt für Kleingartenanlagen im Wasserschutzgebiet

Berlin ist nicht nur eine Stadt am Wasser, Berlin lebt von seinem Grundwasser. Während andere Städte ihr Trinkwasser in aller Regel aus dem Umland fördern, versorgt sich Berlin aus dem Grundwasservorkommen im eigenen Stadtgebiet.

In Berlin sind insgesamt rund 230 km² als Trinkwasserschutzgebiet durch Wasserschutzgebietsverordnungen ausgewiesen. Im Verhältnis zur Gesamtstadtfläche von rund 890 km² sind rund ¼ des Stadtgebietes mit 16 Wasserschutzgebieten belegt.

Zum Schutz des Grundwassers sind in den Wasserschutzgebietsverordnungen in einem umfangreichen Katalog Verbote und Gebote zur Sicherung der Trinkwasserversorgung, so. z.B. die ordnungsgemäße Abwasserentsorgung, Einschränkungen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, das Verbot der Erdwärmennutzung, aber auch das generelle Bauverbot in der engeren Schutzzone festgelegt worden. Im Wasserschutzgebiet werden von der weiteren Schutzzone III bzw. III B bis hin zur inneren Schutzzone I (Fassungsbereich) immer höhere Anforderungen an die durchzuführenden Maßnahmen gestellt.

Nachfolgend sind die in Kleingartenanlagen häufig vorkommenden Vorhaben und deren Bewertung nach den jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnungen dargestellt.

Verkehrsflächen

weitere Schutzzone (SZ III bzw. III B und III A)	engere Schutzzone (SZ II)
<p>Die Errichtung von Verkehrsflächen bedarf einer wasserbehördlichen Genehmigung. Die Ausbauform hängt von der Verkehrsbelastung ab. Die Befestigung der Verkehrsflächen kann grundsätzlich wasserdurchlässig hergestellt werden, wenn diese nur dem Anliegerverkehr dienen, nicht öffentlich gewidmet sind und keine Kraftfahrzeuge auf den Flächen abgestellt werden.</p> <p>Andernfalls müssen sie wasserundurchlässig errichtet werden. Die Entwässerung muss über die seitlichen Grünstreifen (Mutterboden mit Rasensaat) erfolgen.</p>	<p>Das Errichten, Erweitern und wesentliche Ändern von Verkehrsanlagen ist verboten, sofern nicht</p> <ul style="list-style-type: none">- Gründe des Gewässerschutzes,- der Verkehrssicherheit <u>und</u>- dringende verkehrliche Notwendigkeiten dafür sprechen.

Fahrverbindungen:

 Märkisches Museum

 8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Str.

 3, 5, 7, 75, 9 Jannowitzbrücke

 147 Märkisches Museum

Postanschrift:

Brückenstraße 6, 10179 Berlin

Internet

www.berlin.de/sen/umwelt

PKW- Stellplätze

weitere Schutzzone (SZ III bzw. III B und III A)	engere Schutzzone (SZ II)
<p>Die Errichtung von Stellplätzen bedarf einer wasserbehördlichen Genehmigung.</p> <p>Stellplätze müssen an der Oberfläche wasserundurchlässig (Asphalt, Beton) befestigt werden.</p> <p>Die Entwässerung muss über die seitlichen Grünstreifen (Mutterboden mit Rasensaat) erfolgen.</p>	<p>Die Errichtung von Stellplätzen ist verboten, sofern nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gründe des Gewässerschutzes, - der Verkehrssicherheit <u>und</u> - dringende verkehrliche Notwendigkeiten dafür sprechen.

Abfallsammelstellen

weitere Schutzzone (SZ III bzw. III B und III A)	engere Schutzzone (SZ II)
<p>Bei der Standortsuche ist darauf zu achten, dass Abfallsammelplätze in Kleingartenanlagen, die sowohl in der engeren als auch in der weiteren Schutzzone liegen, nur in der weiteren Schutzzone errichtet werden dürfen.</p> <p>Die Errichtung von Abfallsammelplätzen bedarf einer wasserbehördlichen Genehmigung.</p> <p>Abfallsammelplätze und die jeweiligen <u>Abfallumschlagflächen</u> müssen oberflächlich wasserundurchlässig in Beton- oder Asphaltbauweise sowie plan (ohne Gefälle) hergestellt werden, so dass das Niederschlagswasser allseitig über den gewachsenen und begrüntem Boden versickern kann.</p> <p>Die Abmessungen der Umschlagfläche ergeben sich aus der Länge und Breite der Entsorgungsfahrzeuge plus der Länge und Breite der Fläche, auf der der Abfall umgeschlagen wird.</p>	<p>Bauliche Anlagen sind in engeren Schutzzonen verboten.</p> <p>Sollten dennoch Abfallsammelplätze in der engeren SZ erforderlich werden, muss ein begründeter Antrag auf Befreiung vom Verbot bei der Wasserbehörde gestellt werden. Die Wasserbehörde entscheidet im Einzelfall und legt in der Befreiung die besonderen Anforderungen fest.</p>

Gartenlauben

weitere Schutzzone(SZ III bzw. III B und III A)	engere Schutzzone (SZ II)
<p>Die Errichtung von Lauben ist zulässig, wenn das Dachflächenwasser frei auslaufend und nicht unterirdisch versickert und vor Ort keine Behandlung mit Holzschutzmitteln im Freien stattfindet.</p> <p>Darüber hinaus muss eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung (Anschluss an die Kanalisation oder Abwassersammelbehälter) sichergestellt werden.</p>	<p>Der Neubau von Lauben ist in engeren Schutzzonen verboten. Nur wenn die Laube nachweislich baufällig und nicht mehr sanierungsfähig ist (Inaugenscheinnahme durch die Wasserbehörde), kann im Einzelfall eine Befreiung vom Verbot zum Ersatz einer Laube (in der bisher bestehenden Größe jedoch bis max. 24 m² Grundfläche) auf begründeten Antrag erteilt werden.</p>

Abwassersammelanlagen

weitere Schutzzone (SZ III bzw. III B und III A)	engere Schutzzone (SZ II)
<p>Eine wasserbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn monolithische Abwasserbehälter mit DIBt- Zulassung bzw. aus Beton oder Stahlbeton nach Bauregelliste A verwendet werden.</p> <p>Vorhandene Abwassersammelbehälter aus Betonschachtringen oder Mauerwerk können auch mit Innenhüllen aus Kunststoff oder eingepassten Kunststoffbehältern mit DIBt- Zulassung nachgerüstet werden. Die Errichtung und die Verarbeitung muss durch Fachbetriebe erfolgen.</p> <p>Für bestehende Abwasseranlagen besteht nach den WSG- VO die Verpflichtung, die Abwassersammelanlagen innerhalb von 10 Jahren nach Inkrafttreten der WSG- VO und wiederkehrend in den Schutzzonen III B nach 20 Jahren und in den Schutzzonen III A nach 10 Jahren auf Dichtheit prüfen zu lassen und bei festgestellter Undichtheit zu sanieren.</p> <p>Abwassersammelbehälter sind regelmäßig und nach dem Saisonende zu entleeren.</p>	<p>Bauliche Anlagen sind in engeren Schutzzonen verboten.</p> <p>Sollten Abwassersammelanlagen in der SZ II erforderlich werden, müssen monolithische Abwasserbehälter mit DIBt- Zulassung bzw. aus Beton oder Stahlbeton nach Bauregelliste A verwendet werden. Die Zuleitung vom Gebäude bis zum Behälter muss doppelwandig ausgeführt werden.</p> <p>Abwassersammelanlagen dürfen nur von Fachbetrieben errichtet werden.</p> <p>Die Rohrleitungen in der SZ II sind vom Gebäude bis zum Sammelbehälter doppelwandig auszuführen.</p> <p>Für bestehende Abwasseranlagen besteht nach den WSG- VO die Verpflichtung, die Abwassersammelanlagen innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten der WSG- VO und wiederkehrend alle 5 Jahre auf Dichtheit prüfen zu lassen und bei festgestellter Undichtheit zu sanieren.</p> <p>Abwassersammelbehälter sind regelmäßig und nach dem Saisonende zu entleeren.</p>
<p>Den Bezirksverbänden wird empfohlen für die einzelnen Anlagen Konzepte zur Durchführung der Dichtheitsprüfung mit Angaben zur Zeitschiene und bei festgestellten Undichtheiten je nach Gefährdungspotenzial Sanierungskonzepte zu erarbeiten.</p>	

Brunnen

weitere Schutzzone (SZ III bzw. III B und III A)	engere Schutzzone(SZ II)
<p>Die Errichtung von Brunnen in WSG ist verboten, sofern diese nicht der Gartenbewässerung dienen. Damit sind Brunnen zur Trinkwassergewinnung verboten.</p> <p>Die Errichtung von Feuerlöschbrunnen kann vom Verbot nur befreit werden, wenn eine Negativbescheinigung der Berliner Wasserbetriebe (Nachweis der Nichtentnahmemöglichkeit aus dem öffentlichen Trinkwassernetz) und ein Dringlichkeitsbescheid der Feuerwehr erbracht wird.</p>	<p>Die Errichtung von Brunnen in Wasserschutzgebieten ist verboten.</p>

Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel

weitere Schutzzone (SZ III bzw. III B und III A)	engere Schutzzone(SZ II)
Das Verwenden und <u>ungeschützte</u> Lagern von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln im Freien sind verboten.	Das Lagern von Pflanzenschutzmitteln ist verboten.

Düngemittel

weitere Schutzzone (SZ III bzw. III B und III A)	engere Schutzzone(SZ II)
Das <u>ungeschützte</u> Lagern und das Aufbringen von Nährstoffträgern, z.B. Mineraldünger, Jauche oder Mist ist verboten. Das gilt nicht für das zeit- und bedarfsgerechte Ausbringen während der Vegetationsperiode vom 01. März bis 31. Oktober eines Jahres. Hierbei ist besondere Sorgfalt erforderlich.	Das Lagern und Ausbringen von organischen und anorganischen Düngemitteln ist verboten.

Baustoffe

weitere Schutzzone (SZ III bzw. III B und III A)	engere Schutzzone(SZ II)
<p>Holzschutzmittel Die Behandlung (auch spätere Nachbehandlung) von Hölzern mit Holzschutzmitteln im Freien ist nicht zulässig. Vor dem Einbau behandelte Hölzer muss die Fixierung des Holzschutzmittels vollständig abgeschlossen sein. Der Einbau muss so erfolgen, dass kein dauerhafter, direkter Kontakt der mit Holzschutzmittel behandelten Hölzer mit dem Erdreich besteht.</p> <p>Dichtungsmaterialien Als Außenabdichtungen von Bauwerken und Bauteilen gegen Bodenfeuchtigkeit, drückendes und nichtdrückendes Wasser dürfen nur phenol-, pech- und teerfreie Bitumenemulsionen eingesetzt werden. Die Verwendung von Bitumenlösungen ist nicht erlaubt.</p>	Für die durch die Wasserbehörde <u>zugelassenen</u> Baumaßnahmen in der engeren Schutzzone gelten die gleichen Anforderungen wie in der weiteren Schutzzone.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Herrn Heinrichs, Tel.: 9025-2083, Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz, Wasserbehörde - II D 1 -, Brückenstraße 6, 10179 Berlin.